



gemeinde mettmenstetten

L

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1 Gemeindeart	3
	Art. 2 Gemeindeordnung	3
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1.	Politische Rechte	
	Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht	3
2.	Urnenwahl und -abstimmung	
	Art. 4 Verfahren	3
	Art. 5 Urnenwahl	3
	Art. 6 Erneuerungswahlen	3
	Art. 7 Ersatzwahlen	4
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	4
	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
3.	Gemeindeversammlung	
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	4
	Art. 11 Wahlbefugnisse	4
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	4
	Art. 13 Planungsbefugnisse	4
	Art. 14 Verwaltungsbefugnisse	5
	Art. 15 Finanzbefugnisse	5
III.	BEHÖRDEN	
1.	Allgemeines	
	Art. 16 Geschäftsführung	5
	Art. 17 Behördenkonferenz	5
	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
	Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
2.	Gemeinderat	
	Art. 20 Zusammensetzung	6
	Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 23 Verwaltungsbefugnisse	7
	Art. 24 Finanzbefugnisse	7
	Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen	7
	Art. 26 Baukommission (ständige beratende Kommission)	8
3.	Sozialbehörde (Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen)	
	Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
	Art. 28 Aufgaben	8
	Art. 29 Finanzielle Befugnisse	8
	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	9
IV.	WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	
1.	Rechnungsprüfungskommission	
	Art. 31 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	9
	Art. 32 Befugnisse	9
	Art. 33 Referenten und Aktenbeizug	9
	Art. 34 Fristen	9
2.	Wahlbüro	
	Art. 35 Zusammensetzung und Wahl	9
	Art. 36 Aufgaben	9
3.	Friedensrichter	
	Art. 37 Wahl und Aufgaben	10
4.	Wasserversorgung	
	Art. 38 Aufgaben	10
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 39 Inkrafttreten	10
	Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Mettmenstetten bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Betreibungsbeamte oder die Betreibungsbeamtin sowie der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den oder der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten oder Präsidentin;
3. die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission;
4. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, die Festsetzung des Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses sowie die Genehmigung gebundener Ausgaben.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. der Abfallverordnung;
3. der Verordnung über die Abwasseranlagen;
4. der Verordnung über die Spitex-Dienste;
5. der Bestattungs- und Friedhofverordnung;
6. der Polizeiverordnung;
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
8. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplanes;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
5. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu sowie den Austritt aus Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
7. die Schaffung neuer Vollzeitstellen.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will;
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Abnahme der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Beschlüssen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung;
7. Vorfinanzierungen von Investitionen;
8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 500'000.00;
9. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.00;
10. finanzielle Beteiligungen über Fr. 40'000.00 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
11. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 50'000.00 im Einzelfall;
12. die Gewährung von Darlehen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

III. Behörden

1. Allgemeines

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Er amtet zugleich als Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde und Grundsteuerkommission.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat:

1. wählt aus seiner Mitte:
 - den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
 - die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertretung;
 - Ausschüsse des Gemeinderates;
2. bestimmt in freier Wahl:
 - die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
 - die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates;
 - die Mitglieder des Wahlbüros;
3. stellt an oder ernennt:
 - das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;
 - den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin;
 - weitere Funktionäre oder Funktionärinnen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Der Gemeinderat schreibt Stellen sowie Mitglieder für Ausschüsse und Kommissionen öffentlich aus.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 23 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung, sowie die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs oder einer Amtsstelle fällt, ferner die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Organe zuständig sind;
7. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
9. die Schaffung neuer Teilzeitstellen und von Aushilfestellen;
10. die Besorgung der Bürgerrechtsgeschäfte;
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

Art. 24 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.00 im Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.00 im Jahr;
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 500'000.00;
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 500'000.00;
8. finanzielle Beteiligungen bis Fr. 40'000.00 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
9. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall;
10. die Gewährung von Darlehen bis Fr. 200'000.00.

Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau/Werke
5. Sicherheit
6. Gesundheit und Umweltschutz

7. Land- und Forstwirtschaft
8. Soziales
9. Liegenschaften
10. Vormundschaft
11. Kultur/Freizeit/Sport

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Der Gemeinderat kann die Verwaltungsabteilungen zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.

Art. 26 Baukommission (ständige beratende Kommission)

Die Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und drei weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitgliedern. Präsident oder Präsidentin ist der Hochbauvorstand, Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Tiefbauvorstand. Der Bausekretär oder die Bausekretärin führt das Protokoll. Der Gemeindeingenieur oder die Gemeindeingenieurin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Baukommission kann die zuständigen Verwaltungsvorstände zur Beratung von Geschäften, die ihre Verwaltungsabteilung betreffen, beiziehen.

Der Baukommission stehen zuhanden des Gemeinderates zu:

1. die Überprüfung der Baugesuche und deren Begutachtung;
2. die Vorberatung von Bauprojekten der Politischen Gemeinde;
3. die Vorberatung der Richt- und Nutzungsplanung;
4. die Bearbeitung der Belange des Natur- und Heimatschutzes;
5. die Begutachtung von Bau- und Niveaulinien;
6. die Bearbeitung der Gestaltungs- und Quartierpläne.

3. Sozialbehörde (Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen)

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der Sozialvorstand vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist ihr Präsident bzw. ihre Präsidentin.

Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. Als Sekretär oder Sekretärin amtiert ein Mitglied der Sozialbehörde oder ein Angestellter oder eine Angestellte der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 32 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 33 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten oder Referentinnen angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 34 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 35 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

Art. 36 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichter

Art. 37 Wahl und Aufgaben

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtsjahr wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Wasserversorgung

Art. 38 Aufgaben

Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau jeweils für einen bestimmten Teil des Gemeindegebiets den Wasserversorgungsgenossenschaften Dachelsen, Herferswil, Mettmenstetten und Rossau.

Die Organe der einzelnen Genossenschaften sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle. Sie haben folgende Zusammensetzung und Aufgaben:

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftern der jeweiligen Genossenschaft zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und Ausgabenbewilligungen gemäss Statuten der jeweiligen Genossenschaft und genehmigt die Jahresrechnung;
2. Der Vorstand ist für die Betriebsführung der jeweiligen Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstands ist in den Statuten der jeweiligen Genossenschaft festgelegt.
3. Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Genossenschaft.

Jede einzelne Genossenschaft erlässt gestützt auf das kommunale Wasserversorgungsreglement eine Verordnung über die Gebührentarife, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.

Die einzelnen Genossenschaften unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Verfügungen der einzelnen Genossenschaften sind beim Bezirksrat Affoltern anzufechten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die durch Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995 angenommene Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Mettmenstetten, 27. September 2009

Im Namen der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Hans Hefti

Der Gemeindeschreiber: Edy Gamma

Vom Regierungsrat am 20. Januar 2010
mit Beschluss Nr. 58 genehmigt.

1)

Der Staatsschreiber: Husi

- 1) Die Politische Gemeinde wird verpflichtet, Art. 14 Ziff. 5 GO bei der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung im Sinne der Erwägungen anzupassen (im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens keine Korrektur angebracht, Praxisänderung!).

Erwägungen, auszugsweise:

Um das Mitbestimmungsrecht der Gemeindelegislative in wichtigen Fällen zu gewährleisten, sind hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Genehmigungen von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, sofern keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden, bis zur Neufassung von Art. 14 Ziff. 5 GO subsidiär die finanziellen Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 15 Ziff. 4 GO in Verbindung mit Art. 24 Ziff. 3 GO massgebend. Die Gemeindeversammlung ist somit für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen zuständig, die neue einmalige Ausgaben ab Fr. 100'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 25'000.00 zur Folge haben und bei denen keine hoheitlichen Befugnisse übergehen.

Die Finanzbefugnisse im Überblick:

Kreditart		Gemeinderat	Gemeinde- versammlung	Urnenabstimmung
Einmalige Ausgaben	einzel gesamthaft	bis 100'000 bis 300'000	bis 2'000'000	ab 2'000'000
Wiederkehrende Ausgaben	einzel gesamthaft	bis 25'000 bis 75'000	bis 500'000	ab 500'000
<i>Die Ansätze für im Voranschlag bzw. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben sind identisch. Ausnahme: Für im Voranschlag enthaltene Ausgaben kommt die gesamthafte Ausgabenlimite nicht zur Anwendung.</i>				
Zusatzkredite einmalig	einzel gesamthaft	bis 100'000 bis 300'000	bis 2'000'000	ab 2'000'000
Zusatzkredite wiederkehrend	einzel gesamthaft	bis 25'000 bis 75'000	bis 500'000 ab 75'000	ab 500'000
Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Einzelfall		bis 500'000	ab 500'000	
Finanzielle Beteiligungen im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen		bis 40'000	ab 40'000	
Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall		bis 50'000	ab 50'000	
Gewährung von Darlehen		bis 200'000	ab 200'000	